



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Kayserliche Erklärung puncto Gravaminum, in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. gen, und der Evangelischen Bürger-
Febr. schafft zu Augspurg, quoad Politica
in den Stand, wie sie sich Anno 1624. be-
funden, im wenigsten nichts nachgegeben,
sondern bloslich nur priora wiederhollet
worden wären. Ob nun hierunter etwan
einger verdeckter Verstand vorlauffen, oder
die Kayserlichen und Catholischen ihnen für
sich selbst die Ratiocination und Einbil-
dung, als ob die Cron Schweden nach nun-
mehr erlangter Particular-Satisfaction,
sich dieses Wercks nicht mehr so eiferig als
zuvorhin annehmen würde, machen, oder
aber sich dißfalls auf den *Comte d'Avaux*
vornehmlich verlassen möchten; darüber
fielen damahls unterschiedliche Judicia,
und fastete man Evangelischen Theils bey
dem Magdeburgischen Directorio am 18.
Febr. den Schluß, daß, weilen nunmehr
die Erfahrung bezeugte, wasmassen durch
fernere dergleichen Conferentien in effe-
ctu so viel als nichts ausgerichtet, sondern
nur die Zeit damit vergeblich verlohren
würde; so solte zupörderst Evangelischen
Theils, ob ihr nechst voriger Aufsat aller-
dings zu beharren, oder aber, ob und in was
Pässen selbiger etwas zu moderiren sey?
nochmahls deliberiret, und alsdann solche
extrema & Ultima Resolutio, den Her-
ren Schwedischen übergeben, und dabey
pro insertione in das *Instrumentum
Pacis, pro conditione sine qua non,*

bestermassen recommendiret werden.
Von den Catholischen Ständen hat-
te auch, ausser den Churfürstlichen Ge-
sandten, niemand etwas von der angezo-
genen Kayserlichen Declaration, ehe sie ex-
hibiret wurde, etwas gesehen, worüber
sich dieselbe gravirt zu seyn erachteten, und
deshwegen unter der Hand Beschwehrung
führten; Bey allem dem aber mußten gleich-
wohl Evangelici selbst gesehen, daß der
Graf von Trautmannsdorff in den
übrigen Friedens-Puncten dermassen re-
solut und gerad durchgehe, daß seine Col-
legæ selbst solche allzugechwinde Proce-
duren nicht allemahl approbiren wolten.
Man wolte aber daraus urtheilen, daß
demselben nicht so sehr um Erlangung eines
beständigen dauerhaften Friedens, als
vielmehr nur blos darum zu thun seyn
wolte, damit der Churfürstlichen Durch-
laucht in Böhern eventualiter auß neue
vorhabenden Neutralität und andern vor-
schwebenden gefährlichen Coniuncturen
nach, der Fried quovis modo besörderet,
und dardurch die der Kayserlichen Maje-
stät Königreichen und Erb-Landen, bey
längerer Fortsetzung des Kriegs starck ob-
liegender Last, und ferners vorstehende äu-
ßerste Noth und Gefahr abgewendet wer-
den möchte. Die Kayserliche Erklärung
selbst lautet folgender massen:

1647.
Febr.1647
Febr.

Kayserliche Erklärung, in puncto Gravaminum.

Zu wissen und kund sey hiemit; Nachdem seithero des im Heiligen Römischen Reich
Teutscher Nation, in dem Jahr nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt,
Ein tausend fünf hundert fünfzig und fünf zu Augspurg zwischen der Römischen Kayser-
lichen Majestät auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aufgerichteten
Religions-Frieden allerhand Spänn- und Irrungen wegen desselben ungleichen Ver-
standes entsprungen, auch darüber die Stände unter sich selbst in schwehre Rechtsfer-
tigung und streitige Handlungen erwachsen, endlichen auch daraus diese noch schweben-
de schädliche Kriegs-Emprungen guten theils ihren Anlaß und Ursprung genommen;
Und aber zu Erhebung eines allgemeinen Friedens zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät
auch den benden biß daher mit Derselben in öffentlichen Krieg verfangenen Cronen, die
Zusammenkünfte zu Münster und Osnabrück veranlasset, zumahlen hiezu von Ihre
Majestät alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs um ihres dabey mit unter-
lauffenden Interesse willen erfordert und eingeladen worden, daß hierauf und in wäh-
renden diesen Versammlungen, durch eifrige Bemühung und Unterhandlung der Römischen
Kayserlichen Majestät verordneter Bevollmächtigter Commissarien, zu Abschnei-
dung und Aufhebung aller künstigen Mißverstände und Erhaltung eines beständigen
und ewigen Friedens, nachfolgende Articul abgehandelt, verglichen und verabschiedet
worden.

Nemlich und erstlich solle der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf Ao.

1555.

1647. 1555. er folgte Religion-Frieden, wie derselbe Anno 1566. zu Augspurg und hernach öff- 1647.
Febr. tern auf öffentlichen Reichs-Zusammenkünften bestätigt worden, in allen seinen zwi- Febr.
schen gesanten Churfürsten, Fürsten und Ständen beyder Religion, verglichenen In-
halt, kräftig seyn und bleiben, ausgenommen dessen, so in nachgesetzten Articuli ander-
wärts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden: welches alles und je-
des auch für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religio-
nen beliebt, beständige und immerwährende Declaracion angezogenen Religion-
Friedens (ungeachtet aller Contradiction und Protestation) gehalten, auch in- und
außerhalb Reichens beobachtet, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils
Ständen eine solche Gleichheit gehalten werden; wie es obvermeldtem Religion-Frie-
den, und der jetzigen Composition gemäß seyn wird, und via facti, als ohne das hoch-
verboten, wieder ein- noch ander Theil zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.

Was dann die Immediat-Stifter anlangt, die seyn nun Erzbisum, Bisum, Abteyen, Probsteyen, wie auch die Freye Weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte nach Anno 1624. zu welcher Zeit des Jahrs, noch inne gehabt und besessen, dieselbe alle und jede sollen ihnen, ungehindert, daß die nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden wären eingezogen oder der Religion halber verändert worden, ohne einige Contradiction und Ansprache, in Händen gelassen, derofelben Inhabere auch derenthalb weder in- noch außerhalb Reichens, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens und bis zur christlichen und gültigen Vergleichung der Religions-Streitigkeiten, nicht besprochen noch in einigerley Weise oder Wege angefochten werden.

Im Fall auch ein oder ander derofelben Confession zugestander Stände seither Anno 1624. solcher damahlen eingehabten Erzb. und Stifter mit- oder ohne Recht entsetzet, oder sonst ihm daran Eintrag, Hinderniß und Irrung zugefüget worden, der solle in Restituition, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, alsobald wiederum in integrum restituiret, und alle dawieder vorgenommene Neuerung, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, Schaden, und Unkosten, die ein oder ander Theil gegen dem andern zu prätextiren haben möchte, abgeschaffet und aufgehobet werden.

Unter diesem Termino a quo soll auch an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Pfalz-Gräf Ludwig Philip begriffen seyn, und ohngeachtet er Anno 1624. nicht in possession seiner Landen und Leuten gewesen, doch nichts desto weniger in Ecclesiasticis & Politicis in den Stand gesetzt werden, darin er, derofelben Land und Leuten halber, vor seiner Entsetzung gewesen: Hingegen solle an Seiten der Catholischen von diesem Termino die Stifte und Bisum Minden hiemit ausgezogen seyn, und den Catholischen restituiret werden.

In allen solchen Erzb. und Stiftern, welche den Augspurgischen Confessions-Verwandten zuverbleiben, solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jedes Orts Herkommen und die Statuta ausweisen thun, gehalten werden, auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura Episcopalia zu üben Macht haben.

Betreffend dann das Jus Primariarum Precum, so Ihrer Kayserlichen Majestät als Römischen Kayser zustehet, solle derofelben solche Gerechtigkeit, wie vor diesen, also auch fürhin auf allen solchen den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenden Erzb. Bischoff und Bischöflichen und andern Ungemittelten Stiftern, ohne Eintrag oder Wiederrede verbleiben: Jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula gänzlich und obllig der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandten, den Statutis und Observanz gemäß, qualificirte Personen präsentiret werden: wo aber beyderley Religion zugesthanene Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da sollen die von Ihro Kayserlichen Majestät erlangte Primariae Praeces dem Präsentando anderer gestalt nicht zu gute kommen, als so fern das erledigte Ca-

1647. Febr. Canonicat oder Beneficium von einem seiner Religion Verwandten Canonico innen gehabt und genossen worden. Ob auch hierwieder den Augspurgischen Confessions-Verwandten anderwärts, in oder ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs, unter was Schein und Fürwand, oder angebenen Rechten solches immer geschehen möchte, hinführo einiger Eintrag oder Irrung gethan, und ihnen ihrer Confession nicht zugethanene Personen angedrungen, oder die reditus Beneficiorum & Canoniarum an andern Ort gezogen werden wollten: So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät deme einigen Beyfall und Vorschub nicht leisten noch thun, in keinerlei Weise noch Wege.

1647.
Febr.

Was die Inticulatur, Session und Votum anlanget, so die Inhabere der Unmittelten Erz und anderer dergleichen Stifter, auf Reichs-Deputation-Visitation- und andern gemeinen oder sonderbahren Reichs Zusammenkünften zu haben begehren, da wird nachgegeben und bewilliget, daß solche Inhabere mit diesem Titul: Erwählter zum Erz-oder Bischof, Abt, Probst ic. beschrieben und gewürdigt werden sollen, jedoch anderwärts ihrem Stand und Dignität unmachttheilig.

Desgleichen sollen dieselbe, bey deren Stifter die freye Wahl anoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezogen oder sonst in ihrem statu verändert worden sind, und also von andern regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, unter jetztgemeldtem Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschrieben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden, jedoch alles mit nachfolgenden conditionibus, nemlich, daß diejenigen, welche von ihrer einhabenden Erz-und Stifter wegen, die Inticulatur, Investitur, Sessionem & Votum suchen werden, sich bey Ihrer Kayserlichen Majestät hiezu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirter Stand in selbigen Erz-und Stiftern erhalten, die Stifft nicht erblich gemacht, noch der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen werden.

Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz-und Stifft ohne der Dom-Capittel vorhergehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl und Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths-Cancley gehorsamst intimiren, und darüber Kayserliche Beslehnung suchen, auch wegen deren Ertheilung, neben Abstattung doppelter Lehen-Lay, Ihrer Kayserlichen Majestät die Reichs-Lehns-Pflicht pro temporalibus præstiren, und alsdann demjenigen, der also eligiret oder postuliret ist, der Titul, wie obgemeldt, ertheilet werden solle.

Item sollen solche der Augspurgischen Confession zugethanene zu Erz-und Bisum, Abteyen, Probsteyen, und Stiftern Erwähl- oder Postulirte, auf demjenigen Crantz-Bersammlungen, in welchen solche Stiffter gelegen und darinnen die Sessionem & Votum hergebracht, auch noch fürterò dabey bleiben, in Masse und Ordnung wie daselbst Herkommens ist.

Sie sollen auch instänfftig auf allgemeinen Reichs-Tägen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stände vor Veränderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, in Mitte der andern beyden Geist- und Weltlichen Wände gegeben, auch die Reichs-und Fürsten-Raths-Directores hinter denselben gesetzt, im Votiren aber diese Ordnung gehalten werden, daß nach Oesterreich, Salzburg und Burgund, derjenige, so den Erz-Stifft Magdeburg vertreten thut, nach demselben aber Bisanz und nach Bisanz, wann noch jemand von eines andern den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenen Erz-Stiffts wegen verhanden, derselbe sodann; und dieweil noch vor Aenderung der Religion, vermöge der Reichs-Abschieden, die noch in der Catholischen Händen verbleibende Bisumte jederzeit vor den andern den Vorsitz gehabt, es auch aniso

mit

1647. mit dem votiren also gehalten, und nach den Catholischen Bischöffen die Augspurgische
Febr. Confessions-Verwandte um ihre Vora angefraget werden sollen. 1647.
Febr.

Ob denn ein oder ander zum Erz- oder Bischöffe Erwehler oder Postulirter selbst in persona nicht erscheinen wollte; so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen, von dieser Erz- und Stifter wegen, etliche Dom-Herren neben andern Rätthen, zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm, pro conservacione status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden. Wie auch im Fall einer oder anderer zu Erz- oder Bischöffe Erwehler oder Postulirter selbst in persona erscheinen thäte, nichts desto weniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Rätthen, auch jemand aus seinen Canonicis und Capitulis zu vorbedeutetem Ende mitzunehmen, und den Capitulationibus dieses allezeit einverleibet, und ein jeder Erwehler zum Erz- oder Bischoff darauf vereydet werden, solchen Erz- und Stiffe, dazu er eligiret oder postuliret worden, keinesweges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capittel eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

Auf welchen Erz- und Stiffen Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dom-Herren präbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet, und darwieder, noch mit Election noch mit Präsentation, noch sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden.

Und obwohl bey dem Hohen Dom-Stift Straßburg vor Anno 1624. zwischen den Dom-Herren etwas Spaltung enthalten gewesen, also, daß bey denselben vermöge eines vom 22. Novemb. 1604. aufgerichteten Vertrags, acht Dom-Herren der Augspurgischen Confession auf fünfzehn Jahr lang bey dem Stift zugelassen, auch solche acht Jahre hernach allein auf sieben Jahr erstreckt worden, und daher selbige in Anno 1624. noch geduldet gewesen: Jedoch und diweil selbige nach Ausgang dieser letztern prolongation die eingehabten Canonicat-Stellen wiederum gänzlich abgetreten, und darauf das ganze Dom-Capittel mit lauter Catholischen Dom-Herren, habender Fundation gemäß, ersetzt worden: Also soll dasselbe auch, gleichergestalt wie das ganze Bistum, noch fúrterhin allein in der Catholischen Stände Händen verbleiben.

Was aber die pluralitatem Beneficiorum anlanget, bleibet den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders heimgestellt, was sie deswegen unter sich selbst zu vergleichen gedencken. Hingegen soll es, so viel die den Catholischen zugehörige Erz- und Stifter betrifft, bey Disposition der Geistlichen Rechte, und des Römischen Stuhls je nach erheischender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus gelassen werden.

Alle diejenigen Mediat-Stifter, Kirchen, Klöster, Balleyen, Commenthureyen und Geistliche Güter, so die Augspurgische Confession-Verwandte zu welcher Zeit des Jahrs 1624. in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prätext, und auf was Maas und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religion Frieden in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Aufenthalt, plenarie mit denen abgenommenen Documentis restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferners nicht turbiret, noch auch weder inn- noch außershalb Reichens, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und biß zu gültlicher und christlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gleichergestalt wie die Immediat-Stifter gelassen werden; doch sollen hievon ausgenommen seyn diejenigen Klöster und Stifter, so notorie extra Territoria occupantium gelegen, als da sind die in der Herrschafft Hohenstauffen, Graffschafft Achalm und Herrschafft Blaubayern gelegene Klöster mit Nahmen: Lorch, Adelsberg, Blaubeyern, Pfusingen, item das Kloster Maulbronn, Herren-Alb, St. Georgen aufm Schwarzen-Wald, Reichenbach.

Vierdter Theil.

£

Auf

1647.
Febr.

Auf welchen Mediat-Stiftern, Collegial-Kirchen und Klöstern Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte zugleich angenommen worden, und selbiger Zeit, quacunq[ue] anni parte, in possessione gewesen, da soll es auch hinführo ewiglich dabey verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hinderniß thun.

1647.
Febr.

Ob auch auf dergleichen Mediat-Stiftern einige Jura Primariarum Precum für die Kayserliche Majestät herkommen, die sollen auch noch hinführo zugelassen werden, doch auf weiß und maas, wie sie oben bey den Immediat-Stiftern bedinget worden.

Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände auf dergleichen Mediat-Stiftern, Klöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebieten gelegen und Anno 1624. entweder völig oder nur zum Theil noch in der Catholischen Händen gewesen, einige Jura Præsentationis, Inspectionis, Vistationis, Confirmationis, Correctionis, oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft deren in den Klöstern Probst und Prediger zu halten, und auf den Fall hinterbliebener oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die vacantes Præbende des Juris devoluti anzumassen vermerken, alle diese angemassete Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stifter, Collegial-Kirchen und Klöstern, in Geist und Weltlichen, durchaus unabdrückig, auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht zugelassen seyn, unter solchem Prætext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, viel weniger den Geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeit an demjenigen Hinderniß zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geistlichen Güter halber de jure vel consuetudine befugt sind und hergebracht haben möchten.

Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter, Erz-Bisum, Bisum, und darunter in specie das Bisum Osnabrück, wie auch alle Prælaturen, Abteyen, Clöster, Meistertum, Balleyen, Probsteyen, Prioraten, Conventualen, und in summa alle Geistliche Stiftungen, Pfünden, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalien, welche noch in Anno 1624. quacunq[ue] anni parte, in der Catholischen Geist- oder Weltlichen Ständen, und anderer Ordens-Personen Händen gewesen, die seyn nun zu Stadt und Land gelegen wo die wollen, wie nicht weniger die bey obstehendem Articulo ansehend: Alle diejenigen Mediat-Stifter, ausgezogene acht Klöster, sollen alle und jede noch hinführo allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwieder einiger Zuspruch, Angriff oder Forderung auf keinerlei Weise noch Wege gesucht, sondern die Catholischen Inhabere in deren Inhabung unbetrübt gelassen, und ob sie deren inzwischen entschloßet und geschirmet werden; also und dergestalt, wo über kurz oder lang ein Erz-Bischoff, Prælat oder ander Geistlichen Standes, mit oder ohne seinen Capitul, samt oder sonder, von der alten Catholischen Religion abtreten würde, daß derselbige sein Erz-Bisum, Bisum oder Prælatur und andere Beneficia ohne Unterschied, die seyn unter die Unmittelbare oder Mittelbare Geistliche Güter zu rechnen, auch damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederung und Verzug jedoch seinen Ehen ohnnachtheilig, verlassen, auch denen Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheit wegen zugehört, eine Person der alten Religion-Verwandt zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn; welche auch samt der Geistlichen Capitular- und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unvershinderlich und friedlich gelassen werden sollen. Ebenmäßig soll es auch gehalten werden bey denjenigen Immediat- und Mediat-Stiftern, so die Augspurgischer Confession zugewandte Chur-Fürsten und Stände in Händen behalten, und bey welchen noch die freye Wahl in Übung verbleibt: Jedoch künftiger christlicher freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

Was

1647.
Febr.

Was diejenigen Unterthanen anlanget, so unter Catholischer Obrigkeit gefessen, und aber das Publicum Augustanæ Confessionis Exerctium hergebracht zu haben präcediren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein und andern Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilt denjenigen Obrigkeiten racione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und bereits den Unterthanen das Beneficium Emigrandi in Religion-Frieden vergönt und zugelassen worden; Also soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbst solche billige und christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschwehren einige befugte Ursache nicht haben möge; wie denn auch das Beneficium Emigrandi nicht nur den Unterthanen sondern auch der Obrigkeit zu gute kommen, und nemlich der Unterthan wieder seiner Obrigkeit Verbot, mit Beschwerung seines Gewissens unter derselben zu verbleiben nicht schuldig; hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er der Reformation sich nicht untergeben wolte, zu gedulden (außerhalb was eine jede Obrigkeit aus christlicher Sanftmüthigkeit, freyem Willen und lauter Gnaden nachsehen wolte) verbunden seyn sollte. Jedoch wosern dessentwegen vor diesem zwischen Reichs-Ständen und derselben Land-Ständen und Unterthanen sonderbahre Vorkommis und Beding wären aufgerichtet worden, die sollen auch noch fürters unverbrüchlich gehalten werden.

1647.
Febr.

Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft sollen neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit Hoher und Niederer Obrigkeit zuständig, und nicht etwan anderwärts notorie mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit versangen wären, bey dem Exerctio der alten Religion oder der Augspurgischen Confession, an Enden und Orten sie solches in Anno 1624. in Übung gehabt, ruhiglich gelassen, und ihnen darüber gang kein Eintrag gethan, sondern dafern etwa einiger beschehen wäre, sie darwieder restituiert werden.

Die Reichs-Städte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religion-Friedens allen desselben Beneficiis, und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen allen, gleich andern hñhern Ständen, genießen; und dann solle denjenigen Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exerctium haben, was ihnen seithero Anno 1624. deren vor oder nach dem Passautschen Vertrag eingezogener Geistlichen Güter halber, mit Commissionen, Immissionen, Decreten, oder in contumacia in ergangenen Urtheeln entzogen worden, oder sonst in andere Wege vorgangen, wiederum restituiert, abgethan, und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

In welchen Reichs-Städten aber beyder der alten Religion und Augspurgischen Confessionis-Exerctia vor, und in Anno 1624. üblich gewesen, es sey nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedweder Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführo bleiben.

Den Catholischen Bürgerschafften, Priesterschafften und Ordens-Leuten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in den Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan: vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyn nun beyden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat- und Mediat-Güfter, beschwehret, und es derentwegen, sonderlich bey deren wieder die Stadt Ulm auf Anruffen Herrn Bischoffes zu Constanz den 4. Julii. Anno 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheel, so viel die Visitation des Gotteshauses Wengen und Catholisches Exerctium betrifft, gelassen werden.

Wo aber biß dahero allein die Catholische Religion in einer und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen, und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatim Exerctium gestattet worden, soll es billig noch fürterhin dabey verbleiben, und dahero, was wegen Wiedereinführung des Augspurgischen Religions-

Vierder Theil.

L 2

Exer.

1647.
Febr.

Exercitii in der Stadt Nach angesuchet worden, allerdings ausgestellt seyn, und die von weyland Kaysern Rudolphen dem Andern darenthalben Anno 1593. ergangene Urtheil in ihren Kräfften gelassen werden.

1647.
Febr.

Ferner, soll denen der Augspurgischen Confession zugewandten Reichs-Städten, nicht allein so weit ihre Stadtmauren gehen, sondern auch so weit ihr Gebiet aufm Lande sich erstreckt, und selbiges keiner andern Landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen ist, des freyen Exercitii Augspurgischer Confession halber, wie sie dessen Anno 1624. in Übung gewesen, ganz kein Hinderniß oder Eintrag gethan, auch aller Einhalt, da einiger ihnen, den Reichs-Städten, an einem oder andern Orte, von Geist- oder Weltlichen, auf Befehl oder für sich, hierinn gechehen wäre, hiemit gänglich cassiret und aufgehoben seyn. Insonderheit aber die der Augspurgischen Confession zugethane Bürgererschaft zu Augspurg betreffend, soll dieselbe nicht allein wegen des freyen Exercitii ungeänderter Augspurgischer Confession, sondern wegen ihrer Kirchen, ob sie dergleichen erbaueten, oder noch auf denen vom Magistrat daselbst bereits hierzu bewilligten Plätzen, aus deren ihnen zu solchem Ende anerbotener Nachlassung ihrer Steuer-Restanten erbauen wollten, auch ihrer Schulen, Hospitalien, und milden Stiftungen, und was dene anhängig, wie nicht weniger in Politicis wiederum in vorigen Stand, wie sie darinn Anno 1624. gewesen, restituiert werden.

Als dann auch wegen der Städte, Bieberach, Dünckelspiel und Kaufbayern, selbige des Augspurgischen Religions-Exercitii halber wiederum in vorigen Stand zu setzen, angesuchet worden: Da haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst bewilliget, diejenigen, so diß Orts beschwehret zu seyn vermeynen, durch eine Kayserliche unpartheyische Commission von beyder Religion Ständen anhören, und solchen Beschwörungen, nach Ausweisung des Religion-Friedens und dieser jetzigen Erklärung, gebühlich abhelffen zu lassen; doch, daß hingegen auch die Catholischen, wo die bey einer oder anderer Reichs-Stadt, dene entgegen, beschwehret seyn möchten, wiederum restituiert werden: allermassen, auf derselben nachfolgender Sachen Bewandniß, gleichergestalt durch eine Kayserliche unpartheyische Commission von beyder Religion Ständen erkundiget werden solle.

Und ob wohl von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, nicht weniger als auch den Königlich Schwedischen Legatis, ganz inständiges Ansuchen gethan worden, daß auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen die Religion frey gestellet, oder doch wenigst diejenigen, so sich in denselben anitz der Augspurgischen Confession zugethan befinden, für sich und ihre Nachkommen darentwegen nicht angefochten, noch aus dem Lande auszuweichen, und das ihrige zu verkauffen gedrungen, sondern darinn zu verbleiben, und des ihrigen zwar ohne Verstattung des Religions-Exercitii geduldet werden sollten: So haben sich doch Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemahl dahin erkläret, daß Sie Ihr wegen solcher Ihrer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maas noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechteus, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beyden Religionen biß daher vielfältig selbst gebrauchet, entwehren lassen können, gestalten Sie auch dessentwegen mit denselbigen in einigem Pacto nicht verfangen wären.

Ihre Kayserliche Majestät sind aber aus lauter Kayserlichen und Königlich Gnaden, jedoch ganz aus keinem Pacto, darzu Sie auch durch diese Erklärung keinesweges verbunden seyn wollten, des gnädigsten Erbieten, die Ober und Politische Ständes-Personen, so in Dero Erblanden (doch ausser des Königreichs Böhmen, Ober- und Inner-Oesterreichischen Landen und des Marggrasthums Mähren) Augspurgischer Confession zugethan, und noch der Zeit in gedachten Ländern wohnen, biß zu Ende des Jahrs 1656. gnädigst zu gedulden, doch daß sie sich unter wärender dieser Zeit als les Gehorsams befeissen, auch hernacher, wann sie emigriren, und ihre Güter nicht

hät

1647.
Febr.

hätten verkaufen können, jemahln auf vorhergehendes geziemendes Anmelden bey vor-
gesetzter Landes-Obrigkeit, zu ihren Gütern zuzusehen gnädigst zu verstaten ic.

1647.
Febr.

Ob dann wohl der blossen Lebens-Gerechtigkeit, dem blossen Blut-Bain, Patronatui, Filialitati, Juri Retentionis, das Jus Reformandi; so weit dasselbe allein in dem Jure Territorii, oder der Landes Oberherrlichkeit fundiret ist, nicht anhängig, dieweil jedoch hiebey auch unterschiedliche Absätze zu bedencken fürsallen; So soll es, um gemeinen Friedens willen, in denjenigen Lehn-schafften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, wie auch in Gemein-schafften Herrschafften, bey deme gelassen werden und fürterhin beständig verbleiben, was in Religion-Sachen und andern daher stießenden Rechten, durch Pacta, Lehen-Investituren, Verträge, oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch oberührte beyderseits Religions-Verwandte ic. zu verbleiben; Jedoch, was die Ehe-Sachen anlanget, wobey die Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und dero selben Weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Übung der Judicatur gewesen sind, sollen solche Partheyen vor ihrer Weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu suchen befugt, und vor den Geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten zu erscheinen nicht schuldig seyn; desgleichen, wenn die beklagte Person der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in Exercitio judicandi Anno 1624. waren, gewiesen, hingegen, wann dieselbe Catholisch, vor dem Bischöflichen Catholischen Consistorio berechtigt werden.

Sodann solle derselben die Jurisdiction über diejenigen Klöster, Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, Viscrando, Corrigendo, & Confirmando ungeschwächet vorbehalten seyn.

Was die Renten, Zins und Gülden der Geistlichen anlanget, soll es bey demjenigen, was derentwegen im Religion-Frieden verordnet ist, sein Verbleibens haben; Und diejenigen Geistliche, so aus ihren und der Augspurgischen Confessions-Ständen Obrigkeit gelegenen Kirchen, Klöstern und Stiftungen ausgewichen, und sich unter diejenige Catholische Obrigkeiten begeben haben, unter welchen ein Theil, zu ihren anderwärts eingehabten Kirchen, Klöstern und Stiftungen gehörige Renten und Einkommens gelegen ist, bey solchen ihren eingehabten und genossenen Gütern, Renten, Gülden und Einkünften unurbirt gelassen und fürterhin erhalten werden.

Was die Disputation, Interpretation und Decision ferner über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung, wegen deren eigentlichen Verstandes, entstehender zweiffelhafftiger Fragen anlanget, solle solches alles fürkommen, und davon anders nicht, dann per amicabilem compositionem auf Reichs-Tagen gehandelt werden.

Da aber von ein oder ander Religion Verwandten gegen den andern einige Uberschreitung dieser Constitutionum verübet, und denen zuwider jemand an seinen Rechten, Besitz und Gewehr beschwehret oder vernachtheilet werden sollte, und dessentwegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Hoff-Rath oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer um rechtliche Hülffe und Handhabung angesuchet würde; so soll an einem und andern Ort den Rechten ordentlicher Lauff gelassen werden.

Wegen Einführung mehrer Parität und Gleichheit von beyderley Religions-Verwandten Ständen auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den

1647. Reichs-Räthen, Commissionibus &c. weil dazu eine mehrere Consideration vord- 1647.
Febr. then; als solle davon auf nächstfolgendem Reichs-Tag gehandelt werden. Febr.

Demnach auch vielfältige Einreden vor diesem entstanden, ob in Religion-Streitigkeiten, und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden Zweifelhaftigen Quæstionibus, die mehrern Stimmen auf Reichs-Deputation-Crayß- und ander dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Als ist verglichen, daß nun hinführo in solchen Fällen, und was denselben anhanget, die mehrere Stimmen (es wäre denn Sach, daß man sich in begebenen Fällen dazu besonders einhelliglich verbinden thäte,) nicht sürterhin, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den statum publicum Imperii und die Reichs-Anschläge betreffende Sachen angehet, solle es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per Majora verbleiben: In Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Gemeinen Reichs-Schluss zu gelangen seyn werde. Jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschlägen, oder anderwärts zugestanderer Unmöglichkeit auf die gemeinlich bewilligte Hülfen zu gefolgen, sich unvermüglich befinden, ihre Nothdurfft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen undenommen seyn.

Endlich, obwohl zu mehrer Foderniß des heilsamen Justitien-Wesens in Vorschlag kommen, daß zu denen bisher im Reich üblichen höchsten Gerichts-Ständen, dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht, noch ein neues Kayserliches Cammer-Gericht im Niederländischen Crayß eingeführet werden sollte; Dieneil jedoch der mehrer Theil Stände hiezu nicht befehliget, und zumahl wegen nunmehr erledigter vornehmster über den Religion-; rieden entstandener Streitigkeiten, die Justitia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan: Ihre Kayserliche Majestät sich erbietig gemacht, etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan, in Vero Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath aufzunehmen, auf das die paritas numeri in causis, den Religion-Frieden betreffend, desto besser beobachtet werden könnte: So ist dieser Vorschlag zugleich eingestellt und verabschiedet worden, daß, inmittelst davon auf nächstkommendem Reichs-Tag zu handeln bessere Gelegenheit vorfallen möchte, es bey obbestimmten zweyen höchsten Reichs-Gerichten, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, ungeändert zu verbleiben habe: jedoch bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Stände Privilegia primæ Instantiæ und Austräge nicht weniger als bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte beobachtet; die Erörterung auch derjenigen Sachen, darinn etwan paria Vota in Ecclesiasticis von beyder Religion deputirten Allessoren ausgefallen, gleichergestalt wie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf nächst hernachfolgende Reichs-Tage verwiesen werden solle.

Deme allen und jeden ic. Actum Osnabrück in Westphalen den
nach Christi Geburt im 1647. Jahr.

§. XII.

Evangelisch
sind über diese
Declaratio
sehr betreten.

Die Kayserli-
chen suchen
selbige zu be-
sänftigen.

Nachdem nun die Evangelischen über
vorstehende, der Kayserlichen Gesandten
Endliche Erklärung in puncto Grava-
minum, sehr betreten zu seyn schienen: so
ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von
Trautmansdorf, um eine mehrere Wei-
terung zu unterbrechen, die Sachsen-
tenburgische, Weymarische und Bran-

denburg-Culmbachische Deputirten,
am 19. Februar, zu sich erfodern, und
proponirte ihnen, in Gegenwart des Gra-
fens von Lamberg, Bollmars und Cra-
nii: Es würden sich die Evangelischen er-
innern, welchergestalt, sie, die Kayserliche
Gesandten, über die gepflogene Confe-
renz in puncto Gravaminum eine wei-
tere